

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR: Umsetzung von Gewässerentwicklungsmaßnahmen am Flehbach, Kurtenwaldbach und an der Strunde

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss für Umwelt und Grün	18.08.2015
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	24.08.2015
Verkehrsausschuss	25.08.2015
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	27.08.2015
Finanzausschuss	07.09.2015
Bezirksvertretung 7 (Porz)	08.09.2015
Rat	10.09.2015

Beschluss:

In Umsetzung des Gewässerentwicklungskonzeptes stimmt der Rat der Stadt Köln vorbehaltlich der wasserrechtlichen Genehmigung und der gesicherten Finanzierung der Realisierung der nachfolgenden Gewässerentwicklungsmaßnahmen zu:

Maßnahmen am Flehbach

- FLE 14: km 6+490 bis km 6+830 an der Flehbachstraße in Köln-Brück (Anlage 2)
- FLE 25: km 9+400 bis km 9+460 Sandfang im Königsforst in Köln-Brück (Anlage 3)

Maßnahme am Kurtenwaldbach

- KUR 7: km 4+000 bis km 4+1000 Umgehungsgerinne für die Teichanlage im Königsforst, Köln-Porz (Anlage 5)

Maßnahme an der Strunde

- STR 1b: km 0+200 bis km 0+370 Neutrassierung der Strunde im Bereich der Wichheimer Mühle, Köln-Holweide (Anlage 6)
- STR 19: km 5+220 bis km 5+250 Entfernung des Sohlabsturzes an der Strunder Mühle, Köln-Dellbrück (Anlage 7)

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

Ja, investiv Investitionsauszahlungen _____ €
 Zuwendungen/Zuschüsse Nein Ja _____ %

Ja, ergebniswirksam Aufwendungen für die Maßnahme frühestens ab Haushaltsjahr 2016 (je nach Baubeginn der Maßnahme): 1.020.000 €
 Zuwendungen/Zuschüsse Nein Ja bis zu 816.000 €
80 %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen _____ €
 b) Sachaufwendungen etc. _____ €
 c) bilanzielle Abschreibungen _____ €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge _____ €
 b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten _____ €

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen _____ €
 b) Sachaufwendungen etc. _____ €

Beginn, Dauer _____

Begründung

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 11.02.2014 (2810/2013) nach vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates das Gewässerentwicklungskonzept (GEK) einschließlich des Umsetzungsfahrplans nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) beschlossen.

Im GEK wird differenziert zwischen Gewässerunterhaltungsplänen (GUP), für die die Zustimmung der Unteren Wasserbehörde im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde erforderlich ist, und den größeren Maßnahmen, die einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen. Aufgrund der öffentlichen Bedeutung größerer Gewässerentwicklungsmaßnahmen und der erforderlichen Vernetzung mit der Landschafts- und Stadtplanung der Stadt Köln, haben die Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB) in Form einer Selbstbindung erklärt, dass mit dem Beschluss des GEK noch keine Baubeschlüsse für diese „größeren“ Gewässermaßnahmen gefasst werden. Dies erfolgt jeweils durch separate Vorlagenbeschlüsse des Rates.

Für die hier vorgelegten 6 Gewässerentwicklungsmaßnahmen sind förmliche Genehmigungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (Planfeststellung oder Plangenehmigung) oder nach § 99 Landeswassergesetz (Arbeiten an einem Gewässer) erforderlich. Der Verwaltungsrat hat den hier vorgeschlagenen Gewässerentwicklungsmaßnahmen in seiner Sitzung am 29.04.2015 vorbehaltlich der Entscheidung des Rates der Stadt Köln sowie der wasserrechtlichen Genehmigung und der gesicherten Finanzierung der Realisierung der nachfolgenden Gewässerentwicklungsmaßnahmen zugestimmt. Auf dieser Grundlage sollen die erforderlichen Beschlüsse der jeweils betroffenen Bezirksvertretungen und der Ratsgremien aus städtebaulicher, landschaftspflegerischer und allgemein städtischer Sicht beantragt werden.

Die derzeitigen Abstimmungen deuten darauf hin, dass bei den in den Anlagen beschriebenen 6 Einzelmaßnahmen vereinfachte Plangenehmigungen ausreichen. Abschließende Festlegungen durch die

zuständige Genehmigungsbehörde erfolgen allerdings erst, nachdem die Genehmigungsanträge von den StEB ausgearbeitet sind. Sofern eine Plangenehmigung nicht ausgesprochen werden kann, sollen Planfeststellungsverfahren beantragt werden, die deutlich zeitaufwändiger sind. Aufgrund der Verfahrensdauer selbst für vereinfachte Plangenehmigungen muss im Frühjahr das Genehmigungsverfahren beantragt werden, damit im Herbst die benötigten Genehmigungen vorliegen, um unmittelbar anschließend die erforderlichen Finanzierungsanträge bei der Bezirksregierung Köln stellen und daraufhin die Vergabeverfahren durchführen zu können. Eine bauliche Realisierung kann dann frühestens in der jeweils nächsten vegetationsfreien Winterzeit erfolgen.

Alle vorgesehenen Gewässerentwicklungsmaßnahmen wurden in 2014 den jeweiligen Bürgervereinen im Zusammenhang mit dem Gewässerentwicklungskonzept vorgestellt. Zu fast allen Maßnahmen konnte dort Einvernehmen erreicht werden. Zusätzlich finden in Abstimmung mit den jeweiligen Bürgervereinen Informationsveranstaltungen oder Abstimmungsgespräche mit den jeweils betroffenen Anliegern und Interessierten zu den einzelnen Maßnahmenplanungen statt. Bei den hier anstehenden Maßnahmen wird erwartet, dass Einvernehmen erreicht werden kann, was die wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren deutlich beschleunigt. Aufgrund des Umfangs und der Bedeutung für das Ortsbild ist für eine Maßnahme (Flehbachstraße in Köln-Brück – FLE 14) ein aktiver Workshop mit Anwohnern und Interessierten als Teil der Planung vorgesehen und bereits terminiert.

Zusätzlich zu den Abstimmungen während der Planungen und dem Genehmigungsverfahren erfolgen vor Baubeginn weitere Informationen. So werden bei allen Gewässerbaumaßnahmen zusätzlich zu den Pressemitteilungen die jeweiligen Bürgerämter sowie Gewässeranlieger konkret über den vorgesehenen Baubeginn informiert. Dies erfolgt sowohl bei allen Baumaßnahmen, die über den Gewässerunterhaltungsplan genehmigt werden, als auch bei denjenigen Baumaßnahmen, die mit einer wasserrechtlichen Einzelgenehmigung umgesetzt werden.

Folgende Kosten sind nach einer Schätzung zum jetzigen Zeitpunkt zu erwarten:

Maßnahmen am Flehbach

- FLE 14: km 6+490 bis km 6+830 an der Flehbachstraße in Köln-Brück (Anlage 2)
 - Kostenschätzung: 260.000 Euro, davon bis zu 80 % Förderung des Landes
 - Baubeginn geplant: November 2016
- FLE 25: km 9+400 bis km 9+460 Sandfang im Königsforst in Köln-Brück (Anlage 3)
 - Kostenschätzung: 220.000 Euro, davon bis zu 80 % Förderung des Landes
 - Baubeginn geplant: November 2016

Maßnahme am Kurtenwaldbach

- KUR 7: km 4+000 bis km 4+1000 Umgehungsgerinne für die Teichanlage im Königsforst, Köln-Porz (Anlage 4)
 - Kostenschätzung: 100.000 Euro, davon bis zu 80 % Förderung des Landes
 - Baubeginn geplant: Ende November 2016

Maßnahme an der Strunde

- STR 1b: km 0+200 bis km 0+370 Neutrassierung der Strunde im Bereich der Wichheimer Mühle, Köln-Holweide (Anlage 5)
 - Kostenschätzung: 300.000 Euro, davon bis zu 80 % Förderung des Landes
 - Baubeginn geplant: Mitte 2016
- STR 19: km 5+220 bis km 5+250 Entfernung des Sohlabsturzes an der Strunder Mühle, Köln-Dellbrück (Anlage 6)
 - Kostenschätzung: 140.000 Euro, davon bis zu 80 % Förderung des Landes
 - Baubeginn geplant: Ende November 2016

Die Kostenschätzung zum jetzigen Zeitpunkt beläuft sich auf insgesamt 1.020.000 Euro, davon sind bis zu 816.000 Euro über Fördermittel finanziert.

Die erforderlichen Haushaltsmittel werden im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanungen entspre-

chend der geplanten Bauphase angemeldet.

Anlagen

- Anlage 1: Kurzerläuterungen zu den einzelnen Maßnahmen
- Anlage 2: FLE 14: km 6+490 bis km 6+830 an der Flehbachstraße in Köln-Brück
- Anlage 3: FLE 25: km 9+400 bis km 9+460 Sandfang im Königsforst in Köln-Brück
- Anlage 4: KUR 7: km 4+000 bis km 4+1000 Umgehungsgerinne für die Teichanlage im Königsforst, Köln-Porz
- Anlage 5: STR 1b: km 0+200 bis km 0+370 Neutrassierung der Strunde im Bereich der Wichheimer Mühle, Köln-Holweide
- Anlage 6: STR 19: km 5+220 bis km 5+250 Entfernung des Sohlabsturzes an der Strunder Mühle, Köln-Dellbrück